

Wolfgang Kunz (Hrsg.)
Urs Kramer (Hrsg.)

Eisenbahnrecht

Systematische Sammlung mit Erläuterungen
der deutschen, europäischen und
internationalen Vorschriften

55. Lieferung



Nomos

Eisenbahnrecht

Systematische Sammlung mit Erläuterungen der deutschen,
europäischen und internationalen Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kunz und Urs Kramer

Fortsetzungswerk in Loseblattform

55. Ergänzungslieferung 2021 25. Jahrgang 31 7/8 Druckbogen

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

ISBN 3-7890-3536-4

Eisenbahnrecht, Fortsetzungswerk in Loseblattform, Redaktion: Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestr 3 - 5, 76530 Baden-Baden, Telefon: 07221/2104-0, Telefax: 07221/2104-27. Erscheinungsweise: Nach Bedarf, - Bezugspreis € 3,95 je Druckbogen (à 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (Preisänderungen vorbehalten) - Mindestbezugsdauer 1 Jahr. Kündigung vierteljährlich zum Jahresende. Die Sammlung sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2021 Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Printed in Germany.

**Systematische Sammlung
der Gesetze und Verordnungen
sowie
der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
mit Erläuterungen**

Herausgegeben von:
Wolfgang Kunz und Urs Kramer

unter Mitarbeit von:

Prof. Jürgen Basillie
Dr. Johannes Berg
Frank Berka
Klaus Ebeling
Dr. Rudolf Eiermann †
Dr. Werner Filthaut
Dr. Clemens Fischer
Prof. Dr. Rainer Freise
Jürgen Geißler
Dr. Christian Heinze
Dr. Fabian Heyle
Rudolf Isliker
Prof. Dr. Urs Kramer

Bernd Krekeler
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kühlwetter †
Prof. Dr. Kai v. Lewinski
Dr. Ulrich Mischke
Andreas Neumann
Jörg Oliver Schulz, Mag.rer.publ.
Dr. Klaus-Albrecht Sellmann
Dr. Andreas Thomasch
Angelika Treß-Molkenthin
Dr. Bernd H. Uhlenhut
Prof. Dr. Holger Zuck
Dr. Michael Zumpe

Band II

Stand: 1. April 2021

NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden

**Verordnung
über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das
Eisenbahnsystem
(Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)¹⁾**

Vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270)

(FNA 30-9-18)

geändert durch VO zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union vom 17. Juni 2020 (BGBl. I S. 1298, 1303)

(Erläuterungen auf Seite 68)

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle BGBl.
Inhaltsübersicht, 1-5, 6, 7, 9, 10, 11-25, 27-29, 30-35, 36, 37, 38, 39-42, Anlagen 2, 4-6	geändert	VO zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union	17. 6.2020	I S. 1298, 1303
5a, 8, 10a, 25a, 29a, 35a-c, 37a-d, 38a, 43	eingefügt			
Anlage 3	aufgehoben			

¹⁾ Verkündet als Art. 1 VO v. 26. 7. 2018 (BGBl. I S. 1270); Inkrafttreten gem. Art. 3 dieser VO am 11. 8. 2018.

Anlage 7

(zu § 27 Absatz 1 und 4)

Gegenstand einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen

- 1. Gegenstand einer Genehmigung nach § 27 können sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder Bestandteile dieser Systeme sein, wenn**
 - 1.1 sie Änderungen am Regelwerk erzeugen,
 - 1.2 an ihnen neue oder geänderte Technologien eingesetzt werden,
 - 1.3 an ihnen Funktionen geändert werden,
 - 1.4 sie erstmals eingesetzt werden oder
 - 1.5 ihre bestehende Genehmigung fortgeschrieben wird.
- 2. Eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden wird nicht erteilt für Bestandteile von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen,**
 - 2.1 die selbst keine Sicherheitsfunktionen ausführen und
 - 2.2.1 die vom übergeordneten System überwacht werden oder
 - 2.2.2 für die keine einschlägigen Normen und Regelwerke mit bahnspezifischen Anforderungen vorliegen.

A 7.10 EIGV Erläuterungen Einführung

Erläuterungen zur Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem

(Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV)¹⁾

Vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270)
(FNA 30-9-18)

geändert durch VO zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union vom 17. Juni 2020 (BGBl. I S. 1298, 1303)

Von Rechtsanwalt Dr. Fabian Heyle, Potsdam

I. EIGV 2020

Zwecks Umsetzung der seit dem 16.06.2020 in Deutschland zwingend anzuwendenden Richtlinien der Technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets (Railway package 4, RP4), insbesondere der Interoperabilitätsrichtlinie IO-RL (EU) 2016/797 aber auch der Eisenbahn-Sicherheitsrichtlinie ESI-RL 2016/798/EU) wurde die Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystems (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) bereits am 17.06.2020 und damit nur zwei Jahre nach ihrem Erlass 2018 umfangreich geändert und neu gefasst. Die wesentliche Neuerung des technischen Pfeilers des Vierten Eisenbahnpakets betrifft die Einführung EU-weit gültiger Genehmigungen der europäischen Eisenbahngentur als »einzigler Anlaufstelle« für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Sicherheitsbescheinigungen für grenzüberschreitend eingesetzte Fahrzeuge (Kühling/Weinberg in Kühling/Otte AEG Einführung Rn. 36).

Die Genehmigungsarten wurden in der EIGV 2020 EU-rechtskonform auf den Rechtsstand der Technischen Säule des 4. Eisenbahnpakets neu strukturiert. Es bestehen jetzt mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, der Fahrzeugtypgenehmigung und der Genehmigung von Probefahrten drei Genehmigungsarten für das Teilsystem Fahrzeuge.

Die Inbetriebnahmegenehmigung ist nun allein für die drei weiteren Teilsysteme Infrastruktur, Energie und streckenseitige Zugsteuerung, Zugsisicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur vorgesehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen EU und national sowie die Nachweisführungen wurden weiter verschmolzen und so zum Teil erstmals auf gesetzlicher Grundlage

¹⁾ Verkündet als Art. 1 VO v. 26. 7. 2018 (BGBl. I S. 1270); Inkrafttreten gem. Art. 3 dieser VO am 11. 8. 2018.

konkretisiert. Insbesondere für das Teilsystem Fahrzeuge, aber auch für das Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sind Zuständigkeiten zur Genehmigungserteilung vom EBA auf die ERA übergegangen und wurden im Übrigen zwischen der ERA und dem EBA neu geregelt.

Zur Fahrzeugzulassung regelt die EIGV 2020 im Wesentlichen nur noch die Genehmigungspflicht und die Zuständigkeit der Genehmigungsstelle, weiterhin in Übereinstimmung mit der Fz-Zul-VO (EU) 2018/545 und in Umsetzung der IO-RL (EU) 2016/797 die Reichweite der Fahrzeugtypenkonformitätserklärung sowie die Pflichten der Eisenbahnen und der Genehmigungsstelle zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen bei Bestandsfahrzeugen.

Das Fahrzeugzulassungsverfahren ist in der EIGV 2020 nicht mehr geregelt und ergibt jetzt sich aus der direkt anwendbaren Fz-Zul-VO (EU) 2018/545.

Die vorliegende Kommentierung erstreckt sich zunächst auf die §§ 1 bis 23 EIGV, also

Teil 1 Allgemeine Vorschriften und

Teil 2 Genehmigung für das Inverkehrbringen, Fahrzeugtypgenehmigung und Inbetriebnahmegenehmigung.

Die Kommentierung der §§ 24 bis 43 EIGV, also

Teil 3 Interoperabilitätskomponenten, Bauprodukte und Systeme,

Teil 4 Pflichten der Eisenbahnen, der Halter und Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen sowie der für die Instandhaltung zuständigen Stellen,

Teil 5 Konformitätsbewertungsstellen,

Teil 6 Register für Fahrzeuge und Fahrzeugkennzeichnung

sowie

Teil 7 Schlussbestimmungen

ist einer späteren Ergänzungslieferung vorbehalten und für Anfang 2022 geplant.

II. Historie

1. EIGV 2018

Die Regelungen der EIGV 2018 waren von Anfang an als Übergangsvorschrift zwischen dem Erlass der technischen Säule des 4. Eisenbahnpaketes (railway package 4 – RP4) und dem Inkrafttreten der neuen Eisenbahnsicherheits- und Interoperabilitätsrichtlinie konzipiert bis zur Neufassung des eisenbahnrechtlichen Zulassungsrechts konzipiert. Ziel war es, bis zur Umsetzung der IO-RL 2016/797/EU einen europarechtskonformen Zulassungsstand gemäß der Vorgängervorschrift IO-RL2008/57/EG zu sichern.

A 7.10 EIGV Erläuterungen Einführung

Die in der EIGV 2020 fortbestehenden Neuerungen der EIGV 2018 betreffen

- die Inbetriebnahme von Bestandteilen des Eisenbahnsystems,
- den Entfall der früheren (untergesetzlich geregelten) Wertgrenzen,
- den Katalog der genehmigungspflichtigen Umrüstungen (Anlage 4) und
- den Katalog der Instandhaltungsarbeiten (Anlage 5),

insgesamt verbunden mit einer Ausweitung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen und den Grundsatz der Verpflichtung zur Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI-Pflicht) mit Ausnahmen (z. B. Funktionalgetrennte Netze).

2. Vertragsverletzungsverfahren TEIV

Die der EIGV 2018 vorgehende TEIV setzte die in Deutschland und der Mehrzahl der Mitgliedstaaten noch bis zum 16.06.2020 anzuwendende alte Interoperabilitäts-Richtlinie 2008/57/EG nicht EU-vertragskonform um. Die mit Wirkung vom 14.07.2007 in Kraft getretene und mehrfach revidierte Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) regelt die Bedingungen für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems ohne vollinhaltlich europarechtskonforme Umsetzung der im Jahr 2008 erlassenen Interoperabilitätsrichtlinie. Entsprechende Revisionen der TEIV waren ab dem Jahr 2010 in Bearbeitung in der damals noch als Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) firmierenden Obersten Bundesbehörde, konnten aber in der 14. Legislaturperiode (2013 – 2017) nicht verabschiedet werden.

Das im Februar 2016 von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren beanstandete u. a., dass die Netze des Regionalverkehrs von der Anwendung der Interoperabilitätsanforderungen ausgenommen sind. Daher konnte die bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der EIGV 2018 anstehende Revisionierung auf den Rechtsstand des 4. Eisenbahnpakets zum 16.06.2020 durch Umsetzung der IO-RL (EU) 2016/797 pp. nicht abgewartet werden. Die EIGV 2018 war so von Anfang an ein Zwischenschritt auf dem Weg zu dem neuen nationalen Zulassungsregime EIGV 2020.

3. MoU

Obgleich also nicht der ganz »große Wurf«, führte die EIGV 2018 die Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und Fahrzeuge sowie auch für die übrige Eisenbahninfrastruktur in einem gemeinsamen Zulassungssystem und unter Verknüpfung mit dem Baubereich erstmals zusammen. Die seit dem Jahr 2013 bestehende Zulassungspraxis Fahrzeuge nach dem Memorandum of Understanding (MoU) wurde mit der EIGV 2018 auf eine rechtssichere Stufe angehoben, da die MoU-Regeln zur Fahrzeugzulassung seitdem modifiziert auf Verordnungsniveau galten.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geleitete Arbeitsgruppe »Runder Tisch Fahrzeugzulassung« erarbeitete unter Mitwir-

kung des VDV Verband der Verkehrsbetriebe, VDB Verband der Bahnindustrie, DB AG Deutsche Bahn AG und Eisenbahn-Bundesamt erarbeitete eine Verfahrensregelung zur Ergänzung und Präzisierung der bestehenden Regelungen und Anforderungen an den Zulassungsprozess für Eisenbahnfahrzeuge. Das Eisenbahn-Bundesamt legte die erarbeitete Verfahrensregelung »Planungssicherheit im Zulassungsprozess« für alle Verwaltungsverfahren ab dem 15.05.2013 zugrunde und garantierte dem Sektor nach dem Zulassungsdebakel ICE 3 BR 407 Velaro D Verfahrenssicherheit. Die Vereinbarung von Ablaufplänen und Meilensteinen ermöglichte dem EBA verbindliche Bearbeitungszeiten. Die Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge wurden an die IO-RL 2008/57/EG angeglichen und die Tiefenprüfung des EBA wurde auf die vier Fachgebiete Radsatz, Bremse, Fahrtechnik und Zugsteuerung/Zugsicherung begrenzt und im Übrigen auf externe Übergangs-Prüfstellen (Interims-Debo) übertragen. Das MoU betrieb so die Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren wie auch die Ergänzung des EU-Rechts um nationale Anforderungen, wie sich an der Einführung der Bestimmten Stelle zeigt.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1: Der sachliche Anwendungsbereich der EIGV ist auf die Bedingungen für das Inverkehrbringen und für die Inbetriebnahme von Bestandteilen des Eisenbahnsystems beschränkt. Die EIGV dient der Umsetzung der sekundärrechtlichen, nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlichen IO-RL (EU) 2016/797 in verbindliches nationales Recht.

Zulassungsgegenstand sind die Bestandteile des Eisenbahnsystems, also die strukturellen Teilsysteme und die übrige Eisenbahninfrastruktur (§ 2 Nr. 5 EIGV). Strukturelle Teilsysteme sind die Teilsysteme Fahrzeuge, Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung (Anh. II Ziff. 1a) IO-RL (EU) 2016/797); kurz: Fahrzeuge und Infrastruktur einschließlich der technischen Ausrüstung, für die jeweils eigene Zulassungssysteme gelten. Zu der übrigen Eisenbahninfrastruktur zählen alle baulichen Anlagen, die nicht in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie sowie streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung enthalten sind (§ 2 Nr. 27 EIGV). Die Anlagen der übrigen Eisenbahninfrastruktur sind in Anlage 2 geordnet nach den Sachgebieten überwiegend enumerativ aufgeführt, z.B. Ingenieurbau: Brücken, Oberbau: Gleise, Hochbau: Empfangsgebäude, Signalanlagen: Bahnübergangssicherungsanlagen, Telekommunikationsanlagen: Zugfunk, Elektrotechnische Anlagen: Bahnstromleitungen. Die von der IO-RL (EU) 2016/797 fokussierte Interoperabilität ist kein Kriterium des Zulassungsgegenstandes. Die EIGV erfasst auch Infrastrukturen und Fahrzeuge, die nicht von der IO-RL (EU) 2016/797 umfasst sind und wendet das Zulassungsverfahren und die Nachweisdefinitionen der EIGV auf diese »funktional-getrennten Netze« und darauf verkehrenden Fahrzeuge ebenfalls an. Im Gegenzug für die Erweiterung des Anwendungsbereichs hält sie